



Sonderregelungen TVM Wettspiele Sommer 2021

Der Start der Wettspiele kann nach der neu gefassten Coronaschutzverordnung vom 26.05.2021 nun wie vorgesehen am 12.06.2021 starten. Um die rechtlichen Maßgaben und den Schutz der Spielerinnen und Spieler zu gewährleisten, werden nachfolgende Regelungen für die Sommersaison 2021 beschlossen:

1. Maßgaben Coronaschutzverordnung für Wettspielbetrieb:

Die Durchführung der Wettspiele muss unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung erfolgen. Entsprechende Regelungen und Empfehlungen werden den Vereinen in der jeweils aktuellen Fassung vom TVM zur Verfügung gestellt. Änderungen der Verordnung, die während der Spielzeit erfolgen, sind ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit zu berücksichtigen und umzusetzen.

Für Personen, die aus dem Ausland zu Wettspielen einreisen, gelten die Bestimmungen des Bundesministerium des Inneren ([Link Bestimmungen BMI](#)).

2. Wettspieltermine (Spieltage, Verlegungen, Absagen):

Absage von Spieltagen (Ergänzung zu §17 (2) WSpO):

Müssen Spieltage oder Begegnungen aufgrund der Inzidenzwerte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt abgesagt werden, sind die Begegnungen bis spätestens 5 Wochen nach der ursprünglichen Ansetzung, spätestens jedoch bis zum **19.09.2021** nachzuholen. In den Konkurrenzen Herren und Herren 40 Oberligen und 1. Verbandsligen mit Relegationsspielen zum Aufstieg gilt als letztmöglicher Nachholtermin der **12.09.2021**. Der Nachholtermin wird von den jeweiligen Mannschaftsführern vereinbart und ist bis spätestens 4 Werktage nach einer Spielabsage vom Heimverein in der nu.Liga einzugeben. Kann keine Einigung erzielt werden, setzt der Wettspielleiter einen verbindlichen Termin an.

Verlegung von Begegnungen:

§ 17 (1) Satz 2 WSpO entfällt.

Ergänzung zu § 17 (2) WSpO: Angesetzte Begegnungen können im beiderseitigen Einverständnis vorverlegt oder bis 5 Wochen nach ursprünglicher Ansetzung, spätestens jedoch bis zum **19.09.2021 (Gruppen mit Relegationsspielen [s.o.] bis 12.09.2021)**, verlegt werden. Hinweis: Ferienzeiten können hier ausdrücklich einbezogen werden. Bei Spielen in den Oberligen der Altersklassen Damen und Herren bedarf es zwecks Oberschiedsrichtereinsatzes vorab der Zustimmung durch den Wettspielleiter.

3. Aufgaben des Gastgebers:

Die Anwendung des § 19 (6) WSpO – Stellung einer Halle – gilt nur, wenn das Spielen in einer Halle nach der Verordnung des Landes und der entsprechenden Inzidenzstufe gestattet ist und die vorgesehene Halle hinsichtlich der Schutzmaßnahmen den Anforderungen der Behörden entspricht.

4. Spielregeln:

Das Spielen der Doppel richtet sich nach den Vorgaben der Behörden. Bei einem Verbot entfallen die Doppel. (Änderung des § 28 (2) WSpO)

Köln, den 28.05.2021